



12.04.2016

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Getrennte Erfassung biogener Abfälle im Landkreis Waldshut**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	04.05.2016	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Ein Beschlussvorschlag wird dem Gremium nach den Beratungen in der Sitzung unterbreitet.

## **Sachverhalt:**

### A) Ausgangspunkt

Das im Jahre 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) des Bundes verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) spätestens ab dem 01. Januar 2015 Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG unterliegen, getrennt zu sammeln. Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Der Landkreis Waldshut verfügt zwar über ein Grünschnitterfassungssystem, jedoch über keine getrennte Bioabfallfassung aus dem Hausmüll. Eine solche getrennte Sammlung findet im Landkreis Waldshut bis heute nicht statt.

### B) Beratungsgang

Nach In-Kraft-Treten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes konstituierte der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 26.09.2012 die Arbeitsgruppe (AG) Abfall. Diese hatte den Auftrag, die Grundlagen zur getrennten Erfassung biogener Abfälle zu erarbeiten. Bereits in der Sitzung vom 28.01.2013 befasste sich die AG mit den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Nach den Landrats- und Kreistagswahlen im Jahre 2014 beriet die AG wieder zum Thema der Erfassung biogener Abfälle. In insgesamt vier Sitzungen (28.11.2014, 23.02.2015, 07.05.2015 und 10.06.2015) erörterte die AG die rechtlichen Grundlagen und Fragen der Sinnhaftigkeit einer getrennten Bioabfallfassung. Sie befasste sich ferner mit verschiedenen Entsorgungssystemen und möglichen Gebührekalkulationen. Weiter wurden die Auswirkungen von verschiedenen Erfassungsarten und deren Vor- und Nachteile betrachtet. In der Sitzung am 07.05.2015 erfolgte eine Besichtigungsfahrt zu zwei Bioabfallverwertungsanlagen. Zu dieser Fahrt waren auch weitere Mitglieder des Kreistages eingeladen.

Im Anschluss hieran erörterte der Bau- und Umweltausschuss in seinen Sitzungen vom 01.07.2015 und 25.11.2015 die Beratungsergebnisse der AG Abfall. In diesen Sitzungen wurden auch die Kenntnisse externer Fachleute gehört. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.03.2016 wurde der Kreistag umfassend über alle Teilergebnisse der vorangehenden Gremienberatungen informiert.

### C) Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse

#### I. *Rechtsgrundlage*

Der § 11 Abs. 1 KrWG verlangt eine getrennte Sammlung von Bioabfällen, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen. Die Überlassungspflicht des § 17 KrWG gilt nur für Abfälle aus privaten Haushalten. Eine Ausnahme von der Pflicht zu Überlassung besteht, wenn der Haushalt in der Lage ist, die bei ihm angefallenen Bioabfälle auf dem von ihm im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu gewährleisten.

Die getrennte Sammlung steht nach § 11 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 7 Abs. 4 KrWG unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit der Verwertung und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Dieser Vorbehalt markiert die rechtlichen Grenzen der Verwertungspflicht und entspringt dem Angemessenheitsgrundsatz des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

#### a) Technische Möglichkeit

Die Verwertung ist technisch möglich, wenn sie im Einzelfall durch ein geeignetes Verwertungsverfahren realisierbar ist. Mit der Kompostierung und der Vergärung stehen erprobte und bewährte Verwertungsverfahren zur Verfügung. An der technischen Möglich-

keit der Verwertung besteht somit kein Zweifel. Eine Vielzahl von Bioabfallverwertungsanlagen in Deutschland zeigt, dass diese gegeben ist.

#### b) Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit liegt vor, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären, vgl. § 7 Abs. 4 S. 3 KrWG. Dies erfordert folglich einen Kostenvergleich zwischen den Kosten, die für eine getrennte Verwertung aufzuwenden sind und denjenigen, die für die gegenwärtige Entsorgung aufgebracht werden.

Zur Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gibt es bislang noch keine konkretisierende Rechtsprechung. Es ist jedoch im Schrifttum allgemein anerkannt, dass auch bei entstehenden Mehrkosten durch eine getrennte Sammlung biogener Abfälle keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit eintritt. Dies wird auch aus einer Antwort des Umweltministeriums Baden-Württemberg auf eine Landtagsanfrage deutlich: Eine Gebührensteigerung von 10-20% erreiche die Grenzen der Zumutbarkeit noch nicht. (Lt. Drucksache 15/2440)

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wurde mit einer Gebührenneukalkulation unter Einbeziehung verschiedener Varianten durch die Verwaltung abgeschätzt und in den Gremien vorgestellt. Diese Kalkulationen kommen zu dem Ergebnis, dass – je nach Variante – mit einer Gebührensteigerung von etwa 20% gerechnet werden muss. Die durch externe Berater betrachteten Szenarien ergaben durch die Einführung einer Biotonne eine Steigerung des Gebührenbedarfs gegenüber der aktuellen Gebührenkalkulation von 15-19%.

Nach den Gebührenkalkulationen der Verwaltung ergibt sich daher durch die Einführung einer getrennten Erfassung biogener Abfälle eine geschätzte Steigerung der monatlichen Gebühren für einen durchschnittlichen Zwei-Personen-Haushalt mit 60 Liter Müllgefäß von 3,94 Euro bis 4,04 Euro. Die Kosten sind abhängig von der Umsetzungsvariante, die durch den Kreistag gewählt wird.

Nach Einschätzung der Verwaltung liegt damit keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Sinne des KrWG vor. Auch die im Rahmen der Beratungen zusätzlichen hinzugezogenen Experten sahen in diesen Steigerungen das Zumutbare nach dem Gesetz nicht überschritten.

#### c) Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Folglich besteht für den Landkreis eine bundesgesetzliche Pflicht zur Einführung einer getrennten Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen.

## II. *Erwartete Erfassungsmengen*

Im Rahmen einer im Jahre 2012 für den Landkreis gefertigten Hausmüllanalyse wurde durch die Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH (SHC) eine mobilisierbare Menge häuslicher Bioabfälle von 10,2 kg/Ea (inklusive der Menge aus den amtlichen Müllsäcken) ermittelt.

Die Abfallbilanz 2014 für Baden-Württemberg weist – jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen – sowohl die Abfälle aus der Biotonne aus getrennter Erfassung, als auch die Grünabfälle aus getrennter Erfassung aus. Es fällt auf, dass die Erfassungsmengen in den Landkreisen durchweg deutlich größer waren, als in den Stadtkreisen. Laut Abfallbilanz 2014 wurden im Landesschnitt 46 kg/Ea Abfälle in der Biotonne getrennt erfasst. Hier einige Beispiele für die Erfassungsmengen ländlicher Landkreise und städtischer Landkreise mit einem erheblichen ländlichen Anteil:

Kreise	Abfälle aus der Biotonne aus getrennter Erfassung in kg/Ea		Grünabfälle aus getrennter Erfassung in kg/Ea	
	2013	2014	2013	2014
Bodenseekreis	81	81	70	80
Breisgau-Hochschwarzwald	64	66	87	103
Calw	77	77	109	112
Freudenstadt	95	95	52	58
Main-Tauber-Kreis	95	99	101	54
Reutlingen	61	54	121	100
Rhein-Neckar-Kreis	68	76	33	44
Rottweil	63	66	68	92
Schwäbisch Hall	35	38	81	76
Schwarzwald-Baar-Kreis	43	44	93	102
Tuttlingen	88	91	97	107
Zollernalbkreis	45	46	51	52
Ostalbkreis	30*	31*	90	107

(\*: Einsammlung erfolgt mit Biobeutel)

(Quelle: [www.um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikation/did/abfallbilanz-2014/](http://www.um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikation/did/abfallbilanz-2014/))

Diese Ergebnisse im Land decken sich mit einer bundesweiten Studie des Umweltbundesamtes (UBA) zur „verpflichtenden Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“. An dieser Studie waren 234 Landkreise deutschlandweit beteiligt. Sie kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass je dünner besiedelt ein Gebiet ist, desto größer die Erfassungsmengen sind. Im Einzelnen ergaben sich für 125 Landkreise mit Bioguterfassung Mengen von 50-100 kg/Ea und 61 Landkreise kamen auf eine Bioguterfassung von über 100 kg/Ea. Die Studie konnte auch feststellen, dass von der Einführung einer Biotonne bis zur Stabilisierung der erfassten Organikmenge ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren vergeht.

Im Biotonnenversuchsgebiet, das ab 1994 bis 2004 in Teilbereichen des Landkreises bestand, wurden im Jahr 2004 in den angeschlossenen Haushalten nahezu 3.100 t biogene Abfälle erfasst. Dies entsprach einer Erfassungsmenge von 129 kg/Ea.

Sämtliche diese Untersuchungen und Erfahrungen lassen den Schluss zu, dass die von SHC ermittelte mobilisierbare Menge biogener Abfälle nicht das tatsächliche Potenzial im Landkreis widerspiegelt. Daher sollte für die Abschätzung von Sammelmengen beim Einsatz von Biotonnen von den Erkenntnissen der Studie des UBA, der Abfallbilanz des Landes und den Erfahrungen aus dem Versuchsgebiet ausgegangen werden.

Nach einer sehr zurückhaltenden Schätzung sollte daher im Landkreis Waldshut – nach erwarteten Friktionen bei der Einführung – von 50 kg/Ea Erfassungsmenge ausgegangen werden. Diese 50 kg setzen sich zusammen aus einem Anteil von 20 kg/Ea biogener Küchenabfälle aus dem Restmüll und einem Anteil von 30 kg/Ea Grünschnitt aus dem Garten.

### III. *Ausgestaltung bei Einzelfragen*

In den Beratungen wurden verschiedene Modalitäten betrachtet und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen.

#### a) Biotonne oder Bio-Beutel

Die mögliche Sammlung mittels einer Biotonne erhielt den Vorzug. Als Alternative wurde die Sammlung mit einem Bio-Beutel betrachtet. Für solche Sammlungen werden kostenpflichtige Beutel in den Verkehr gebracht, die durch den Bürger zur Abholung am Straßenrand bereitzustellen sind. Als überwiegend negativ bewertete die AG Abfall hierbei jedoch die Gefahren für die Verunreinigung des Straßenraums durch aufgerissene Beutel und die zu erwartenden witterungsbedingten Sammelschwierigkeiten im Winter.

#### b) Hol- oder Bringsystem

Die Einrichtung eines Bringsystems wurde verworfen. Bei solch einer Umsetzung müsste der Bürger seine Bioabfälle selbst an zentral zu schaffende Sammeleinrichtungen bringen. Auch nach den Ergebnissen der Studie des UBA scheint ein Holsystem unabdingbar, um eine ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Menge an Abfällen zu sammeln. Holsysteme entsprechen besser den Entsorgungsbedürfnissen der Bevölkerung und stellen eine kundenfreundliche Lösung dar. Durch Müllgemeinschaften könnte in verdichteten städtischen Gebieten auf mögliche Platzprobleme reagiert werden. Hierauf wären die Kunden bei Einführung eines Holsystems verstärkt hinzuweisen.

#### c) Filterdeckel auf Biotonne

Das Gremium sprach sich für den Einsatz eines Biofilterdeckels aus. Solche Deckel können die Geruchemissionen und den Madenbefall deutlich reduzieren. Die Kosten eines Deckels wurden im Vergleich zum Mehrwert bei der Nutzung abgewogen. Durch den Einsatz eines Biofilterdeckels sind auch Einsparungen bei den Sammelkosten zu erwarten.

#### d) Sammelintervall

Zurzeit steht den Bürgern eine wöchentliche Leerung der Abfallbehälter zur Verfügung. Die statistische Leerungshäufigkeit der Müllbehälter mit 40, 60, 80 und 120 Litern liegt aber bereits heute im Durchschnitt etwa bei einem 3-wöchigen Leerungsintervall. Bei diesen Behältergrößen könnte somit ohne Komfortverlust beim Kunden ein 14-tägiges Leerungsintervall eingeführt werden. Die 240, 770 und 1.100 Liter Behälter werden im Schnitt derzeit alle 1,5 Wochen zur Leerung bereitgestellt. Auch hier ist es durch die Reduzierung der Menge biogener Abfälle möglich, auf ein 14-tägiges Leerungsintervall umzustellen.

Wegen dieser bereits heute geringen durchschnittlichen Leerungshäufigkeit und der zusätzlichen Verringerung der Müllmenge durch die Herausnahme der bisher im Restmüll vorhandenen biogenen Abfälle, kann auf einen 14-tägigen Restmüll-leerungsrhythmus gewechselt werden, ohne dass es zu großen Einbußen bei der Kundenfreundlichkeit kommt. Sollten einzelne Haushalte nach der Änderung ihre Müllgefäße für nicht ausreichend erachten, besteht die Option, auf eine größere Tonne zu wechseln.

Bei Einsatz eines Biofilterdeckels bestünde die Möglichkeit, Biotonnen ganzjährig im 14-tägigen Rhythmus zu leeren. Der Bedarf nach einer kostenintensiven wöchentlichen Leerung in den Sommermonaten, um Geruchsbelastungen zu minimieren, kann durch einen solchen Deckel entfallen. Diese Leerung kann mit einer 14-tägigen Restmüllabfuhr verzahnt werden.

#### IV. *Anschluss- und Benutzungszwang mit Befreiungsmöglichkeit (Eigenkompostierer)*

Um den Anforderungen des § 11 KrWG gerecht zu werden, erscheint ein Anschluss- und Benutzungszwang (AuB) für die Biotonne zwingend erforderlich. Das Entsorgungsverhalten entspricht nur dann dem nach KrWG geltenden Recht, wenn der Bürger die von ihm erzeugten Bioabfälle den Getrenntsammlensystemen überlässt oder eigenverwertet. Die Kontrollmöglichkeit auf eine tatsächlich sachgemäße Eigenverwertung ist auf einfache Weise nur bei bestehendem Anschlusszwang gegeben.

Aufgegriffen werden sollte jedoch die bereits in § 17 KrWG aufgezeigte Möglichkeit der Befreiung bei Eigenkompostierung. Bürgern, die auf ihrem eigenen Grundstück den bei ihnen anfallenden Biomüll einer sachgerechten Entsorgung zuführen können, sind auf Antrag vom AuB auszunehmen. Die Eigenkompostierung von Bioabfällen stellt für bestimmte Abfälle eine ökologisch sinnvolle Ergänzung zur Biotonne dar.

In den Beratungen wurde deutlich, dass diese Befreiung für Eigenkompostierer zwingender Bestandteil einer bürgerfreundlichen Lösung für unseren Landkreis sein muss. Dem Kunden würde damit die Wahlmöglichkeit eröffnet, ob er eine sinnvolle Kompostierung auf dem eigenen Grundstück selbst vornehmen möchte oder auf die komfortable Biotonne zurückgreifen will. Ziel der Einführung einer getrennten Erfassung darf es nach Ansicht der Verwaltung nicht sein, die ökologisch sinnvolle Eigenkompostierung im Landkreis zu untersagen oder zu verhindern. Dies verlangt das KrWG auch nicht.

Der bereits erwähnten Studie des UBA ist zu entnehmen, dass neben der Organikentfrachtung des Restabfalls und der Erfassung zuvor illegal entsorgter Gartenabfälle die Getrenntsammlung auch zu einem Rückgang der Eigenverwertung führt. Hieraus kann gefolgert werden, dass die Kunden gerne auf die unkomplizierte Entsorgung mittels einer Tonne zurückgreifen und dies der arbeitsaufwendigen Herstellung von Kompost auf dem eigenen Grundstück vorziehen. Neben diesem Aspekt gilt es zu berücksichtigen, dass für eine sinnvolle Verwertung des Komposts eine ausreichende Gartenfläche zur Verfügung stehen muss – nur so kann eine Überdüngung des Bodens verhindert werden. Hierfür wird durch die „Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg“ (LUBW) in einem Leitfaden zur „Hochwertigen Verwertung von Bioabfällen“ bei einem Zwei-Personen-Haushalt eine begrünte Gartenfläche von 260 m<sup>2</sup> für erforderlich erachtet.

Die Einführung einer Biotonne mit AuB wurde in den Beratungen durch externe Berater in verschiedenen Szenarien aufgezeigt. Eine für den Landkreis Waldshut denkbare Variante könnte darin bestehen, jedem Haushalt eine Behälterkombination aus Restmüllbehälter und Biomüllbehälter vorzuschlagen und die Befreiungsmöglichkeit bei Eigenkompostierung niederschwellig vorzusehen. Die Modalitäten dieses Befreiungstatbestandes für Eigenkompostierer sind mit einer Orientierung an dem Wortlaut des Gesetzes aufzubauen und ihre konkrete Ausgestaltung wäre den weiteren Beratungen vorbehalten.

#### V. *Ökologische Gesamtbilanz*

In den Gremien wurden Bedenken bezüglich der ökologischen Vorteilhaftigkeit einer getrennten Bioabfallerfassung in einem ländlichen Landkreis geäußert. Diese Frage muss durch die vergleichende Bewertung mit Hilfe einer Ökobilanz erfolgen. In dieser sind die Auswirkungen des bestehenden Systems mit denjenigen einer getrennten Erfassung und Verwertung zu vergleichen.

Im bereits angesprochenen Leitfaden kommt die LUBW in einer Ökobilanz zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer Biotonne aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten sei, vor allem wenn eine Verwertung nach dem Stand der Technik erfolge.

Zur Beantwortung der ökologischen Auswirkungen konnte der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auch auf eine neuere Studie zu den ökologischen Auswirkungen der Einführung einer Bioabfallsammlung in einem benachbarten Landkreis zurückgreifen. Für diese Untersuchung wurden der dortige „status quo“ (Restmüll und Bioabfälle über die Restmülltonne mit anschließender thermischer Verwertung in CH) mit einer getrennten Erfassung biogener Abfälle und deren Verwertung in Bioabfallvergärungsanlagen verglichen. In diese Bilanzierung wurde eingestellt: Treibhauseffekt, Beanspruchung fossiler Ressourcen, Versauerung, Terrestrische Eutrophie (Nährstoffanreicherung im Boden), Aquatische Eutrophie (Nährstoffanreicherung im Wasser), Krebsrisikopotential, Risiko durch Feinstaubbelastung, Beanspruchung von Phosphaterz und Schadstoffeintrag in Böden. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die stoffliche Nutzung der getrennt gesammelten Bioabfälle in Form einer Kaskadennutzung grundsätzlich in allen Umweltwirkungskategorien gegenüber dem „status quo“ vorteilhaft sei.

Eine durch die Experten in den Beratungen vorgestellte „vereinfachte“ Ökobilanz kommt für den Landkreis Waldshut zu gleichen Ergebnissen. Es wurde ein ökologischer Vorteil einer hochwertigen Verwertung der Bioabfälle im Vergleich zu einer thermischen Verwertung aufgezeigt.

Mit Blick auf die Sammelfahrten muss bedacht werden, dass die zusätzliche getrennte Sammlung von Bioabfällen zu keiner höheren Umweltbelastung durch die eingesetzten Fahrzeuge führt, da bei Einführung einer getrennten Bioabfallerfassung vorgesehen wäre, die Hausmüllabfuhr auf eine 14-tägige Abfuhr zu reduzieren und in den Wochen dazwischen, die Biotonnen zu entleeren.

#### VI. *Störstoffe in der Biotonne*

Wie jede Mülltrennung birgt auch die getrennte Erfassung biogener Abfälle die Gefahr in sich, dass Störstoffe in die Sammlung einfließen. Die Erfahrungen anderen öRE haben gezeigt, dass es bei der getrennten Erfassung biogener Abfälle vornehmlich im innerstädtischen Bereich zu Falschbefüllungen mit Plastik kommen kann.

Diesen Störstoffen im Biomüll kann durch intensive Öffentlichkeitsarbeit entgegengewirkt werden. Auch darf in einem ländlich geprägten Landkreis davon ausgegangen werden, dass im weit überwiegenden Teil des Kreises ein qualitativ hochwertiges Erfassungsgut anfallen wird.

Neben einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit gäbe es die Möglichkeit, durch verstärkte Kontrollen und damit einhergehenden unterlassenen Leerungen bei Falschbefüllung eine bessere Wahrnehmung zu schaffen. Hierzu stünden – neben einer Sichtkontrolle durch die einsammelnden Müllwerker – bereits erfolgreich eingeführte Störstoffdetektoren zur Verfügung. Solche repressiven Maßnahmen erscheinen jedoch nach den bisherigen Beratungen zum Zeitpunkt der Einführung einer getrennten Erfassung nicht angezeigt.

Weiter wäre es auch technisch möglich, die Kunststoffbestandteile in einer Vergärungsanlage aus dem biogenen Abfall auszusondern. In der Ausschreibung der Verwertung biogener Abfälle könnten entsprechende Qualitätsanforderungen an den Kompost aufgenommen werden und so auf die Qualität des verarbeiteten Materials Einfluss genommen werden.

## VII. *Qualität des erzeugten Komposts*

Formal wird in der Bioabfallverordnung und der Düngemittelverordnung definiert, unter welchen Bedingungen ein Kompost geeignet ist, um auf landwirtschaftlichen Flächen eingesetzt zu werden. Die allermeisten Bioabfallbehandlungsanlagen unterwerfen sich zudem freiwillig einer externen Gütesicherung und beantragen für ihre Komposte ein entsprechendes Gütesiegel.

Die Düngemittelverordnung stellt sicher, dass im Kompost nur noch sehr geringe Spuren von Kunststoffbestandteilen enthalten sind. Gemäß der im Mai 2015 geänderten Düngemittelverordnung gilt ein Grenzwert für nicht abgebaute Kunststoffe (Folien) in Höhe von 0,1 Gewichts-% in der Trockenmasse (TM) und ein Grenzwert für die Summe aller anderen Fremdstoffe in Höhe von 0,4 Gewichts-% TM.

Dieser Kompost kann auf landwirtschaftlichen Flächen als wertvolles Substrat zur Bodenverbesserung und zur Düngung eingesetzt werden. Zudem hat der Einsatz von Bioabfallkompost den positiven Nebeneffekt, dass durch ihn erhebliche Mengen Mineraldünger substituiert werden können. Die Vorteilswirkung von verschiedenen Komposten im landwirtschaftlichen Pflanzenbau wurden bereits im Jahre 2002 in einem 5-jährigen Forschungsprojekt der Bundesstiftung Umwelt bei Einhaltung der „Regeln der guten fachlichen Praxis“ unter Beteiligung des Landkreises Waldshut uneingeschränkt als sehr positiv bewertet.

Über die Definition von Qualitätsanforderungen an den Kompost kann auch hier in der Ausschreibung auf die Güte des erzeugten Komposts Einfluss genommen werden.

## VIII. *Vorgehen anderer Landkreise*

Die weit überwiegende Zahl der Landkreise in der Bundesrepublik haben eine getrennte Erfassung biogener Abfälle eingeführt oder stehen kurz davor. Beispielsweise werden in Bayern in der ersten Jahreshälfte 2016 – mit Ausnahme des Landkreises Altötting – alle öRE der Verpflichtung einer getrennten Erfassung nachkommen. In Hessen wurde die Abfalleinsammlungssatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis durch das Regierungspräsidium in Gießen im Wege der Ersatzvornahme geändert und eine Getrenntsammlung des Bioabfalls im Wege des Holsystems mittels Biotonne durchgesetzt. (vgl.: Anlage mit Übersicht in Deutschland)

In Baden Württemberg sind neben dem Landkreis Waldshut zurzeit noch 7 von 35 Landkreisen ohne eine getrennte Erfassung von Bioabfällen

Der Landkreis Emmendingen und der Ortenaukreis betreiben eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage auf dem Kahlenberg. Auf Grund dieser Versuchsanlage erhielten die Landkreise eine befristete Befreiung von der Pflicht zur Einführung einer getrennten Erfassung mit der Auflage, während dieser Zeit einen Pilotversuch zur stofflichen Rückgewinnung von Phosphat durchzuführen. Dieser Pilotversuch läuft.

Der Neckar-Odenwald-Kreis hat seit dem Jahr 2010 das Pilotprojekt restmüllfreie/-arme Abfallwirtschaft in zwei Gemeinden etabliert. Der Restmüll wird in diesem Gebiet in einer „grünen“ Bioenergietonne und einer „gelben“ trockenen Wertstofftonne erfasst. Die dortige Abfallwirtschaftsgesellschaft hat einen „Bring-or-Pay“-Vertrag mit ihrem Entsorgungspartner vereinbart. Auf Grund der Änderungen im KrWG hat sie rechtsanwaltlich prüfen lassen, ob man eine Anpassung des Vertrages verlangen kann. Eine einvernehmliche Lösung zur Herabsetzung der vertraglich festgeschriebenen Entsorgungsmengen war gescheitert. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass eine solche Anpassung nicht verlangt werden könne. Unter dieser Voraussetzung kamen ein weiteres Rechtsgutachten, eine ökologische Bewertung und eine Detailanalyse der Umsetzung des Konzepts restmüllfreie Abfallwirtschaft zu dem Ergebnis, dass „die (zeitweise) wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ vorliegen würde. Die Verträge des Landkreises Waldshut mit den Kehr-

richtverbrennungsanlagen sehen keine solche „Bring-or-Pay“-Verpflichtungen für Restmüll vor. Wie in den Beratungen dargestellt, führt eine geringere Verbrennungsmenge bei Restabfällen zu einer Minderung der Gesamtverbrennungskosten.

Der Landkreis Karlsruhe hat nach umfangreichen Untersuchungen prognostiziert, dass bei seinen Kreisbürgern nur zwischen 12 und 38 kg/Ea biogene Abfälle durch eine Biotonne erfasst werden könnten. Nach seinen Berechnungen entstünden durch die Einführung einer Biotonne Gebührenmehrbelastungen von 22 bis 41 Prozent. Der Landkreis Karlsruhe sieht daher „ausnahmsweise keine Verpflichtung die Bioabfälle zusätzlich mit einer Biotonne zu sammeln.“ Nach den oben dargestellten Berechnungen liegt solch ein Sonderfall im Landkreis Waldshut nicht vor. Weiter ist es fraglich, ob der Landkreis Karlsruhe mit dieser Argumentation in einem absehbaren Rechtsstreit mit dem Land durchdringen kann, da seine Ausgangsberechnung mit der Abfallbilanz des Landes und den bundesweiten Erfassungsquoten schwer in Einklang zu bringen sein wird.

Eine Wertstoffpotenzialanalyse im Landkreis Biberach ergab im Jahr 2013, dass eine Menge von 11 kg/Ea an potentiellen Bioabfällen aus dem Hausmüll abschöpfbar wären. Da dieses Ergebnis mit dem im Bundesschnitt erfassten Mengen nicht abzustimmen war, wurde eine weitere Untersuchung angestoßen. Diese kam bei einer Sortieranalyse im Jahr 2015 zu dem Ergebnis, dass ein theoretisches Potential von Organik im Restabfall zwischen 33-41 kg/Ea bestünde. Dies führt nach den Überlegungen in Biberach zu einem abschöpfbaren Anteil an Bioabfällen aus dem Restmüll von 20-30 kg/Ea. Unter Anwendung dieser Werte kommt der Landkreis Biberach zu einer Gebührenerhöhung von 37 bis 74 Prozent und erachtet diese für wirtschaftlich nicht zumutbar.

Im Landkreis Sigmaringen sieht man ebenfalls nur ein geringes Potential. Durch die getrennte Erfassung seien nur 6,6 kg/Ea Bioabfall aus dem Restmüll mobilisierbar. Man rechnet mit einer Gebührenerhöhung von 50 Prozent. Die Einführung einer getrennten Erfassung wurde daher bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts 2015 nicht berücksichtigt. Ähnlich wird dies im Alb-Donau-Kreis gesehen. Auch dieser erfüllt die Pflicht zur getrennten Erfassung und Verwertung nicht. Man geht hier nur geringen Erfassungsmengen aus die zu einer Gebührenerhöhung zwischen 49 bis 58 Prozent führen könnten. Beide angesprochenen Landkreise sind Mitglieder im „Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal“. Dieser Verband betreibt das Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal. In diesem führen die Landkreise ihren Restmüll einer thermischen Verwertung zu.

Seit Beginn der gesetzlichen Verpflichtung einer getrennten Erfassung biogener Abfälle zum 01.01.2015 kamen vier Landkreise in Baden-Württemberg dieser Pflicht nach. Der Landkreis Göppingen startete zum 01.07.2015 eine getrennte Erfassung mittels Bio-Beutel. Die Landkreise Ravensburg, Lörrach und Hohenlohe haben zum 01.01.2016 Biotonnen eingeführt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach alldem empfiehlt die Verwaltung dem Kreistag die Einführung einer Biotonne mit Befreiungsmöglichkeiten für Eigenkompostierer, um den gesetzlichen Verpflichtungen des Landkreises nachzukommen. Ausnahmetatbestände liegen für den Kreis nicht vor.

Die Umsetzung der Einführung einer getrennten Erfassung verlangt eine Vielzahl von weiteren Planungsschritten: Neben der Verfeinerung der bisherigen Überlegungen und den Änderungen der Abfallsatzung des Landkreises müssen auch die notwendigen Ausschreibungen vorbereitet und umgesetzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Einführung einer Biotonne im Landkreis Waldshut vor Ende 2017 nicht zu erwarten.

**Finanzierung:**

Die Kosten der Abfallwirtschaft werden durch Gebühreneinnahme gedeckt. Die Finanzierung der getrennten Erfassung biogener Abfälle würde bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sein. Die Auswirkungen sind oben dargestellt.

Dr. Martin Kistler  
Landrat